

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

der Abg. Andreas Kollross, Mag. Ruth Becher
Genossinnen und Genossen

betreffend Novellierung des Heizkostengesetzes zu Gunsten der Wärmeabnehmer

eingebracht in der 202. Sitzung des Nationalrates am 1. März 2023 im Zuge der Debatte zu TOP 5 Bericht des Ausschusses für Bauten und Wohnen über den Antrag 3095/A der Abgeordneten Johann Singer, Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz geändert wird (1953 d.B.)

Das HeizKG gilt in Österreich schon seit 1991 für die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten und neuerdings auch Kältekosten in Gebäuden und wirtschaftlichen Einheiten mit mindestens vier Nutzungsobjekten, die durch eine gemeinsame Versorgungslage mit Wärme, Warmwasser oder Kälte versorgt werden¹. Es gilt also im mehrgeschoßigen Wohnbau für Gebäude mit Miet- oder auch Eigentumswohnungen, aber auch für Reihenhausanlagen und sogar Grundstücke mit mehreren Einfamilien- und Doppelhäusern, sofern 4 oder mehr Objekte durch eine gemeinsame Versorgungsanlage (Fernwärme oder Zentralheizungsanlage auf der Liegenschaft) versorgt werden.

Ziel des Gesetzes ist eigentlich, eine rationelle und sparsame Energieverwendung durch eine verbrauchsabhängige Verteilung von Heiz- und Warmwasserkosten zu erreichen und zwar dort, wo die Wärmeabnehmer*innen Einfluss auf den Verbrauch haben und die erwartete Energieeinsparung die Kosten übersteigt, die sich aus dem Einbau und Betrieb von Messinstrumenten ergeben. Diesem Ziel wird das HeizKG in seiner derzeitigen Fassung nicht gerecht. Im Gegenteil: es entstehen durch die Unklarheiten seiner Normen Rechtsschutzdefizite und Widersprüche zum finanziellen Nachteil der Bewohner*innen. Bei einer zentralen Wärme(Kälte)aufbereitungsanlage besteht aber das Grundproblem darin, dass die Rahmenbedingungen oft nicht von den Nutzer*innen beeinflusst werden können. Über die Art der Wärmeversorgung entscheiden nämlich die Bauträger*innen und Vermieter*innen meist vor Errichtung der Wohnungen. Rahmenverträge werden dabei von Vermieter*innen, Verwalter*innen sowie Bauträgern auf der einen Seite und Dienstleister*innen oder Heizungsbetreiber*innen auf der anderen Seite abgeschlossen. Die daraus resultierenden Kosten sollen jedoch von den Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen getragen werden. Dabei handelt es sich um klassische Verträge zulasten Dritter.

Zum intransparenten und widersprüchlichen HeizKG kommt aber noch hinzu, dass das Ablesen der Heizungs-, Kälte- und Warmwasserverbrauchswerte ein lukrativer Markt für einige wenige global agierende Konzerne ist. Ein Indiz für die Dimensionen dieses Geschäfts ist der Umstand, dass beispielsweise der Anbieter „ISTA“ vor einigen Jahren um 4,5 Milliarden Euro den Besitzer wechselte. Bei einer vergleichbaren Marktsituation in Deutschland hat das dortige Bundeskartellamt die Strukturmerkmale und Verhaltensweisen der Submetering-Anbieter kritisiert, indem er ihnen vorwarf, den Kund*innen einen Anbieterwechsel zu erschweren und damit den Wettbewerb zu behindern. Es ist daher davon auszugehen, dass hier erhebliche Einsparungspotentiale für die Mieter*innen und Eigentümer*innen zu ihren Gunsten ermöglicht werden könnten. So wäre eine Verlängerung der Nutzungsdauer der notwendigen Messgeräte anzustreben oder die Einführung

¹ Von den rund 2.406.000 Haushalten, die österreichweit in Mehrfamilienhäusern wohnen, sind rund 35,4% an Fernwärme angeschlossen. Und in rund 34,5% gibt es eine Zentralheizung. www.parlament.gv.at

standardisierter Softwareschnittstellen denkbar, um das anbieterunabhängige Auslesen von Verbrauchswerten sicherzustellen.

Will man überdies das Potenzial des Gebäudesektors zur Erreichung der Klimaziele im Mehrfamilienhaus voll ausschöpfen, etwa auch durch eine Forcierung von Fernwärme oder durch zentrale Wärmeversorgung statt Einzelheizungen, muss man die Mitsprache- und Kontrollmöglichkeiten der Mieter*innen und Wohnungseigentümer*innen stärken und zusätzliche finanzielle Belastungen für sie vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist das Heizkostenabrechnungsgesetz in großen Teilen erheblich zu verbessern.

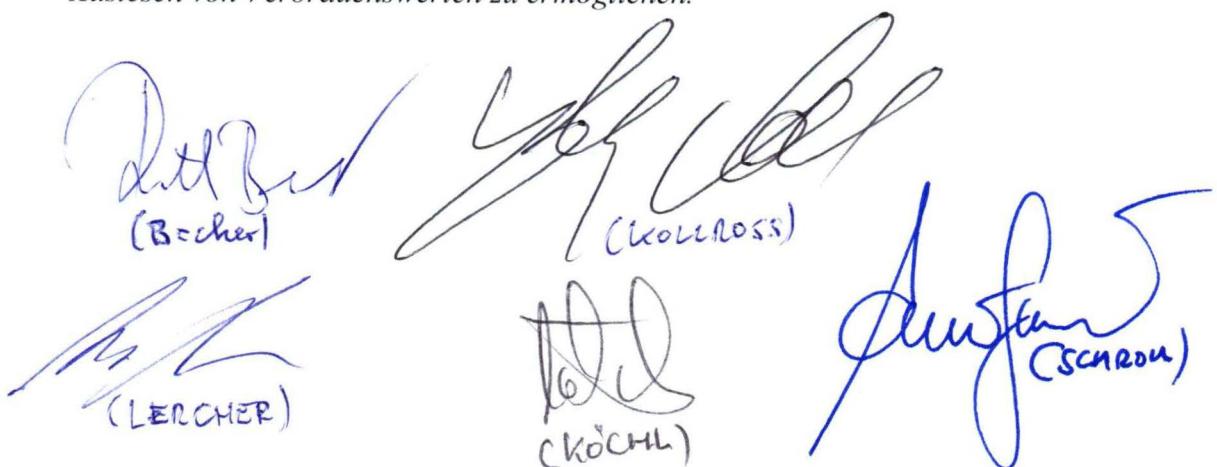
Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft wird ersucht, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten und dem Nationalrat zu übermitteln, die eine Änderung des Heizkostenabrechnungsgesetzes in folgenden wesentlichen Punkten vorsieht:

- *Wohnungsnutzer*innen dürfen mit den Heiz-, Kälte- und Warmwasserkosten nur die Betriebskosten der Anlagen verrechnet bekommen, keinesfalls allfällige Reparatur- oder gar Baukosten.*
- *aus den Abrechnungen muss für die Wohnungsnutzer*innen klar ersichtlich sein, welche Kosten man wem schuldet.*
- *die Abrechnungen sollen für die Wohnungsnutzer*innen in einem einfachen Verfahren auf Richtigkeit und Angemessenheit bzw. Unangemessenheit der verrechneten Kosten überprüfbar sein.*
- *die Verlängerung der Nutzungsdauer der Messgeräte von 5 auf 10 Jahre aus ökonomischen und ökologischen Gründen.*
- *die Einführung standardisierter Softwareschnittstellen, um das anbieterunabhängige Auslesen von Verbrauchswerten zu ermöglichen.*



Dittberer (Becher)
Kollross
Lercher
Köchl
Schneuer

